

Vollzugsrichtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Privatunterricht im Kanton Obwalden

vom 6. Juli 2021

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 40 und Art. 122 Abs. 2 Bst. e des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹ (BiG),

beschliesst:

Art. 1 *Allgemeines*

¹ Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht ausserhalb von Privatschulen und öffentlichen Schulen ist im Kanton nur für Ausnahmefälle vorbehalten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewilligung für Privatunterricht erteilen.

³ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in Gruppen von nicht mehr als vier Schülerinnen und Schülern, ausser sie stammen aus derselben Familie.

Art. 2 *Voraussetzungen*

Die Eltern leben mit dem Kind oder den Kindern an mehreren Orten auf der Welt und halten sich nur sehr unregelmässig am Wohnsitz im Kanton Obwalden auf; die Erfüllung der Schulpflicht an der öffentlichen Schule ist für die Kinder oder für die öffentliche Schule unzumutbar.

Art. 3 *Bedingungen*

¹ Es ist mindestens vier Monate im Voraus dem für die Prüfung zuständigen Amt für Volks- und Mittelschulen ein schriftlich begründetes Gesuch einzureichen. Dieses hat insbesondere folgenden Angaben und Unterlagen zu beinhalten:

- a. Familienportrait;
- b. Schulischer Werdegang des betroffenen Kindes oder der betroffenen Kinder (Lernstand, Angaben/Auskünfte bisheriger Lehrpersonen); die Angaben sind zu belegen;
- c. Gründe für Privatunterricht (vgl. Art. 2); die Angaben sind zu belegen;
- d. Darlegung des Unterrichtskonzepts und des Lehrplans, nach dem unterrichtet werden soll;
- e. Darlegung der Massnahmen, die zur Sozialisierung des Kindes oder der Kinder getroffen werden;
- f. Angaben und Qualifikation der Lehrperson/-en, die den Privatunterricht erteilen soll/-en; die Angaben sind zu belegen (Diplom, Lehrbewilligung, Strafregisterauszug, Lebenslauf);
- g. Angaben über die Räumlichkeiten, in welchen der Privatunterricht stattfinden soll.

Die Gesuchsteller haben auf Aufforderung hin weitere Unterlagen einzureichen.

² Das Gesuch und die Belege sind in deutscher Sprache einzureichen.

¹ GDB 410.1

³ Das für die Prüfung zuständige Amt für Volks- und Mittelschulen kann die Familie zu einem persönlichen Gespräch einladen.

⁴ Die für den Privatunterricht verantwortliche Lehrperson verfügt über einen Ausbildungsabschluss gemäss Art. 27 Abs. 2 BiG oder über einen vergleichbaren Abschluss. Die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses haben die Gesuchsteller nachzuweisen.

⁵ Die Lehrperson hat nach einem Lehrplan zu unterrichten; der Lehrplan für die öffentliche Schule ist wegleitend. Die Kinder dürfen nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen. Falls ein Übertritt in die öffentliche Schule beabsichtigt wird, sind entsprechende Massnahmen aufzuzeigen.

⁶ Dem Kind oder den Kindern ist jährlich mindestens ein Zeugnis (Wortbericht und/oder Ziffernoten) auszustellen.

⁷ Eine für den Unterricht zuständige Person trägt die Hauptverantwortung für den Privatunterricht. Die Person legt dem Amt für Volks- und Mittelschulen mindestens jährlich einen Bericht über die Entwicklung und allfällige Herausforderungen vor.

⁸ Der Privatunterricht muss dem Wohl des Kindes gerecht werden.

Art. 4 *Entscheid*

¹ Auf das Gesuch wird nicht eingetreten, wenn die verlangten Unterlagen nicht in-nerst Frist nachgereicht werden und die Unterlagen ansonsten unvollständig sind oder wenn die Familie ungenügend mitwirkt (z.B. Verweigerung eines persönlichen Gesprächs).

² Das Gesuch wird abgewiesen, wenn entweder kein Ausnahmefall vorliegt oder Bedingungen nicht erfüllt sind.

³ Eine Bewilligung für Privatunterricht wird für ein Schuljahr oder bis zum Ende des laufenden Schuljahres erteilt. Für das folgende Schuljahr erfolgt eine Neubeurteilung nach Art. 6.

⁴ Die Bewilligung hat die Auflage zu enthalten, dass bei Änderung der Verhältnisse (vgl. Art. 2 und Art. 3) umgehend eine Meldung an das Amt für Volks- und Mittelschulen erfolgen muss.

⁵ Der Entscheid ist den Gesuchstellern schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Art. 5 *Entzug*

¹ Verändern sich die Verhältnisse und sind wesentliche Voraussetzungen nach Art. 2 und 3 dieser Vollzugsrichtlinien nicht mehr erfüllt, so kann die Bewilligung während des Schuljahres entzogen werden.

² Werden veränderte Verhältnisse nicht gemeldet oder wurden erwiesenermassen falsche Angaben gemacht, kann eine erteilte Bewilligung jederzeit entzogen werden.

Art. 6 *Neubeurteilung*

Drei Monate vor Ablauf einer erteilten Bewilligung muss ein Gesuch um Erneuerung eingereicht werden. Diesem Gesuch sind die ausgestellten Zeugnisse und den Bericht der hauptverantwortlichen Lehrperson über die Fortschritte der Kinder und die erreichten Ziele (vgl. Art. 3 Abs. 7) beizulegen; ferner sind sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen gestützt auf Art. 2 und 3 dieser Vollzugsrichtlinien beizulegen, soweit sich die Verhältnisse verändert haben. Art. 4 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 7 *Leistungen des Kantons*

¹ Schulpflichtige Kinder mit Wohnsitz im Kanton Obwalden, die privat unterrichtet werden dürfen, haben zu den gleichen Bedingungen wie die Kinder an den öffentlichen Schulen Zugang zu den kantonalen Schuldiensten (Art. 41 BiG).

² Die obligatorischen Lehrmittel des Kantons können für die Kinder kostenlos bezogen werden.

³ Im Übrigen tragen die Eltern die Schulkosten ihrer Kinder.

Art. 8 *Aufsicht*

¹ Die kantonale Aufsicht erfolgt im Rahmen der Bewilligungserteilung sowie der Neubeurteilung durch das in der Sache zuständige Amt für Volks- und Mittelschulen.

² Das Amt für Volks- und Mittelschulen kann zusätzlich jederzeit Kontrollen vor Ort durchführen, die Zielerreichung überprüfen oder Berichte seitens der verantwortlichen Lehrperson einverlangen.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten am 1. August 2021 in Kraft.

Sarnen, 6. Juli 2021

Bildungs- und Kulturdepartement:
Departemenvorsteher: Christian Schäli
Departementssekretär: Peter Gähwiler